

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 61 2102/24-II/11/87/25f. + 25l

Gesetzliche Maßnahmen zur Realisierung
des Sparkataloges der Bundesregierung
vom 8. September 1987
Begutachtungsverfahren;
TERMIN: 5. Oktober 1987

Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 51 433

Durchwahl 1566

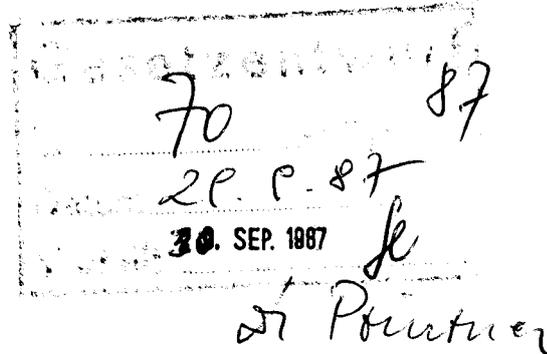
Sachbearbeiter:

MR Dr. Graßl

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1010 W i e n



Das Bundesministerium für Finanzen übermittelt in der Beilage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 1985, das Katastrophenfondsgesetz 1986, das Rückzahlungsbegünstigungsgesetz 1987, das Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz, das Wohnbauförderungsgesetz 1984, das Wohnhaussanierungsgesetz sowie das Kapitalversicherungs-Förderungsgesetz geändert werden und das Bundesgesetz vom 24. November 1972, BGBl.Nr. 443/1972, über die Zuweisung von Anteilen an der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer für Zwecke der Wohnbauförderung und des Familienlastenausgleiches aufgehoben wird, mit dem Bemerken, daß der Entwurf zur Stellungnahme im Begutachtungsverfahren bis längstens 5. Oktober 1987 - bei sonstiger Annahme der Bedenkenfreiheit - den unmittelbar berührten Bundesministerien, den Bundesländern, der Verbindungsstelle der Bundesländer, dem Österreichischen Städtebund und dem Österr. Gemeindebund zugeleitet wurde.

Gleichzeitig wurden die genannten Stellen gebeten, je 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme dem Präsidenten des Nationalrates zu übermitteln.

25. September 1987

Für den Bundesminister:

Dr. Graßl

F.d.R.d.A.:

Walter

Bundesgesetz vom

mit dem das Finanzausgleichsgesetz 1985,
das Katastrophenfondsgesetz 1986, das Rückzahlungs-
begünstigungsgesetz 1987, das Umwelt- und Wasserwirtschafts-
fondsgesetz, das Wohnbauförderungsgesetz 1984, das Wohnhaus-
sanierungsgesetz sowie das Kapitalversicherungs-Förderungsgesetz
geändert werden und das Bundesgesetz vom 24.11.1972,
BGBl.Nr. 443/1972, aufgehoben wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. Abschnitt
Finanzausgleichsgesetz 1985

Artikel I

Das Finanzausgleichsgesetz 1985, BGBl.Nr. 544/1984, in der
Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 384/1986 wird wie folgt ge-
ändert:

1. Im § 6 wird folgende Z 5 angefügt:

"5. Vom Aufkommen an

a) Körperschaftsteuer sind 2,29 vH für Zwecke des
Familienlastenausgleiches und 1,082 vH für Zwecke des
Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds und

b) Wohnbauförderungsbeitrag sind 9,45 vH für Zwecke des
Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds
zu verwenden."

- 2 -

2. § 7 Abs. 2 lautet:

"(2) Der Teilung unterliegt der Reinertrag der Abgaben, der sich nach Abzug der Rückvergütungen und der für eine Mitwirkung bei der Abgabeneinhebung allenfalls gebührenden Vergütungen ergibt. Nebenansprüche im Sinne der Bundesabgabenordnung, BGBl.Nr. 194/1961, unterliegen nicht der Teilung. Vor der Teilung sind abzuziehen

1. bei der Einkommensteuer nach Abzug des im § 39 Abs. 5 lit.a des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl.Nr.

376/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 132/1987, genannten Betrages, der dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zuzuweisen ist,

a) ein Betrag in der Höhe von 2,29 vH des Aufkommens für Zwecke des Familienlastenausgleiches,

b) ein Betrag in der Höhe von 1,082 vH für Zwecke des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds

sowie auch die im § 2 Abs. 1 des Katastrophenfondsgesetzes 1986, BGBl.Nr. 396, genannten Anteile am Aufkommen,

2. bei der Umsatzsteuer,

a) ein Betrag in der Höhe von 0,459 vH des Aufkommens, der für den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds zu verwenden ist,

b) ein Betrag in der Höhe von 0,762 vH des Aufkommens, der für den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds zu verwenden ist."

3. § 8 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Erträge der im § 7 Abs. 1 angeführten gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme des Kulturgroschens, der Energieverbrauchsabgabe und der Spielbankabgabe werden zwischen dem Bund, den Ländern (Wien als Land) und den Gemeinden (Wien als Gemeinde) in folgendem Hundertsatzverhältnis geteilt:

- 3 -

	Bund	Länder	Gemeinden
Veranlagte Einkommensteuer....	48,582	27,385	24,033
Lohnsteuer	63,167	20,649	16,184
Kapitalertragsteuer	19,891	13,352	66,757
Umsatzsteuer	69,412	18,793	11,795
Biersteuer	17,000	57,000	26,000
Abgabe von alkoholischen Getränken	40,000	30,000	30,000
Mineralölsteuer	88,559	8,638	2,803
Erbschafts- und Schenkungs- steuer	70,000	30,000	-
Grunderwerbsteuer	4,000	-	96,000
Bodenwertabgabe	4,000	-	96,000
Kraftfahrzeugsteuer	50,000	50,000	-
Kunstförderungsbeitrag	70,000	30,000	- "

4. § 8 Abs. 2 Z 1 und 2 lauten:

"1. bei der veranlagten Einkommensteuer auf die Länder 26,702 Hundertteile nach dem örtlichen Aufkommen und 0,683 Hundertteile nach den länderweisen Anteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankabgabe; auf die Gemeinden zu drei Fünfteln nach dem länderweisen Aufkommen an dieser Steuer und zu zwei Fünfteln nach dem länderweisen Aufkommen an Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital);

2. bei der Lohnsteuer auf die Länder 20,229 Hundertteile nach der Volkszahl und 0,420 Hundertteile nach den länderweisen Anteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankabgabe; auf die Gemeinden nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel;"

5. § 8 Abs. 2 Z 4 lautet:

"4. bei der Umsatzsteuer auf die Länder 17,978 Hundertteile nach der Volkszahl, 0,545 Hundertteile zu einem Sechstel auf Wien als Land und zu fünf Sechsteln auf die Länder

- 4 -

ohne Wien nach der Volkszahl, und 0,270 Hundertteile nach den länderweisen Anteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankabgabe; auf die Gemeinden 4,616 Hundertteile nach der Volkszahl, 5,897 Hundertteile nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel und 1,282 Hundertteile nach dem länderweisen Aufkommen an Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und Gewerbeskapital);"

6. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

"§ 22a (1) Der Bund gewährt den Ländern für Zwecke der Wohnbauförderung einen Zuschuß in Höhe der Summe von 9,223 vH des Aufkommens an veranlagter oder im Abzugswege erhobener Einkommensteuer und Körperschaftsteuer nach Abzug des im § 39 Abs. 5 lit.a des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 132/1987, genannten Betrages, der dem Ausgleichsfonds zur Familienbeihilfen zuzuweisen ist, und von 80,55 vH des Aufkommens am Wohnbauförderungsbeitrag.

(2) Der auf die einzelnen Länder entfallende jährliche Hundertsatz ergibt sich aus folgenden Berechnungsgrundlagen:

1. 50 vH der Summe, die sich aus der Volkszahl gemäß der entsprechenden Bestimmungen des jeweils geltenden Finanzausgleichsgesetzes, vermehrt um 50 vH des Bevölkerungszuwachses ergibt; als Bevölkerungszuwachs gilt die Differenz von dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt festgestellte Ergebnis der letzten Volkszählung gegenüber der unmittelbar vorangegangenen;

2. 35 vH nach dem jeweils für die Endabrechnung der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben für die Zuteilung der Mittel des zweitvorangegangenen Jahres maßgeblichen abgestuften Bevölkerungsschlüssel gemäß der entsprechenden Bestimmung des jeweils geltenden Finanzausgleichsgesetzes;
3. 15 vH nach dem länderweisen Aufkommen an veranlagter Einkommensteuer und an Lohnsteuer unter Zugrundelegung der Endabrechnung der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben des für die Berechnung der Länderanteile zweitvorangegangenen Jahres.
- (3) Die Bundesmittel gem. Abs. 1 sind vierteljährlich in dem Monat, das dem Quartalsende folgt, den Ländern zu überweisen.
- (4) Die im Jänner 1988 gem. Bundesgesetz vom 24. November 1972 über die Zuweisung von Anteilen an der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer für Zwecke der Wohnbauförderung und des Familienlastenausgleiches, BGBl.Nr. 443, für das 4. Quartal 1987 bestimmten 11,45 v.H. sind zugunsten des Bundes um 10 v.H. zu kürzen. Der für die Wohnbauforschung errechnete Betrag ist den Ländern zuzuteilen.
- (5) Die Überweisungen gem. Abs. 1 treten mit 1. Jänner 1988 an die Stelle jener, die nach den mit 31. Dezember 1987 außer Kraft tretenden Bestimmungen des § 8 Abs. 1 Z 2 und 3 und § 9 Abs. 3 des Wohnbauförderungsgesetzes 1984, BGBl.Nr. 482, für die Länder und die Wohnbauforschung berechnet und durchgeführt wurden."

Artikel II

Artikel I tritt am 1. Jänner 1988 in Kraft und mit Ausnahme der Bestimmungen des § 6 Z 5 und § 7 Abs. 2 Z 1 mit Ablauf des 31. Dezember 1988 außer Kraft.

- 6 -

II. Abschnitt
Katastrophenfondsgesetz 1986

Das Katastrophenfondsgesetz 1986, BGBl.Nr. 396, wird wie folgt geändert:

1. § 7 lautet:

"§ 7 (1) Von den zu Ende des Jahres 1987 gem. § 2 Abs. 2 nutzbringend angelegten Mitteln ist im Jahre 1988 ein Betrag von 500 Millionen Schilling im Wege des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie dem Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds zuzuführen.

(2) Diese Mittel sind für Maßnahmen des Umweltschutzes zu verwenden und unterliegen nicht der Zweckbindung gem. § 3 Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz, BGBl.Nr. 79/1987 in der jeweils geltenden Fassung."

2. Die bisherigen §§ 7 und 8 erhalten die Bezeichnung "§ 8" und "§ 9".

- 7 -

III. Abschnitt
Rückzahlungsbegünstigungsgesetz 1987

Das Rückzahlungsbegünstigungsgesetz 1987, BGBl.Nr. 340, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 letzter Satz lautet:

"Die Restlaufzeit ist von der im Schuldschein festgelegten Darlehenslaufzeit, unbeachtlich vertraglich bestimmter verstärkter Tilgungen, zu berechnen."

2. Nach dem § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

"§ 6a (1) Der Bundeswohn- und Siedlungsfonds und der Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadterneuerungsfonds sind ermächtigt, mit Kreditunternehmungen Vereinbarungen zu schließen, auf Grund derer die Kreditunternehmungen die vorzeitige begünstigte Tilgung sämtlicher Darlehensforderungen der Fonds - unter Berücksichtigung der Nachlässe gem. § 3 - garantieren.

(2) In diesen Vereinbarungen ist jedenfalls vorzusehen:

1. Der Kreditunternehmung gebührt für die Erbringung der Garantieleistungen eine angemessene Garantieprovision.
2. Die Kreditunternehmung verpflichtet sich für den Fall des Überganges der Darlehensforderungen, diese Darlehensforderungen nach den Vorschriften des Bundes-Wohn- und Siedlungsfondsgesetzes, BGBl.Nr. 252/1921 in der Fassung BGBl.Nr. 174/1971, des Startwohnungsgesetzes, BGBl.Nr. 264/1982 in der Fassung BGBl.Nr. 340/1987, des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes, BGBl.Nr. 130/1948, in der Fassung BGBl.Nr. 232/1972, des Stadterneuerungsgesetzes, BGBl.Nr. 287/1974, in der Fassung BGBl.Nr. 340/1987, sowie des Rückzahlungsbegünstigungsgesetzes 1987, BGBl.Nr. 340, in der jeweils geltenden Fassung zu verwalten und hierüber zu verfügen.

- 8 -

3. Die Kreditunternehmung beauftragt die Fonds mit der treuhändigen Verwaltung des von ihr übernommenen Kontenstockes, solange sie nicht das Treuhandverhältnis aufkündigt und die Abwicklung teilweise oder zur Gänze selbst durchführt. Hierfür gebührt den Fonds als Treunehmer ein angemessenes Entgelt.
 4. Den Fonds bleibt die jederzeitige Überprüfung der Gebarung mit den Fondsmitteln vorbehalten.
 5. Die Fonds werden die Garantie bis längstens 31.12.1988 in Anspruch nehmen. Die Garantieprovision ist gegen die Garantieleistungen aufzurechnen.
- (3) Die Erfüllung der übrigen Verpflichtungen der Fonds darf durch den Abschluß der Vereinbarungen gem. Abs. 1 und 2 nicht gefährdet werden.
- (4) Die auf Grund der Vereinbarungen gem. Abs. 1 und 2 rückfließenden Beträge sind zunächst für die Erfüllung der von den Fonds bis 31.12.1987 eingegangenen Verpflichtungen sowie zur Deckung der Kosten ihrer Abwicklung zu verwenden."
- (5) Die Bundesfonds sind ermächtigt, den Kreditunternehmungen zum Zwecke der Erfüllung ihrer durch die Vereinbarung gem. Abs. 1 und 2 begründeten Verpflichtungen folgende Daten zu übermitteln:
- a) Name, Wohnsitz, Geburtsdatum und Beruf des Darlehensnehmers und allfälliger Bürgen
 - b) Darlehenssummen, aushaftende Beträge, bisher geleistete Beträge, Darlehenskonditionen
 - c) sämtliche personenbezogenen Daten in Urkunden, welche den Fonds zur Erfüllung ihrer Aufgaben gem. den im Abs. 2 Z 2 genannten Bundesgesetzes übergeben wurden (insb. Schuldscheine, Darlehensverträge, Sperrscheine, Kauf- und Wohnungseigentumsverträge, Schuldscheinübernahme-

erklärungen, Pfandbestellungen, Einantwortungsurkunden, Grundbuchserklärungen und -beschlüsse, Vorrangseinräumungserklärungen, Veräußerungs- und Belastungsverbote, baurechtliche Bescheide, Endabrechnungen, Verpflichtungserklärungen, Zussicherungen)."

3. (Verfassungsbestimmung) § 7 Abs. 1 lautet:

"(1) (Verfassungsbestimmung) Die gem. den §§ 1 bis 6a - nach Abzug der Mittel gem. § 6a Abs. 4 - rückfließenden Mittel sind von den Ländern bzw. den Bundesfonds vierteljährlich abzurechnen und jeweils zu einem Drittel am 30. des Folgemonats endgültig an den Bund abzuführen."

4. § 7 Abs. 2 lautet:

"(2) Die restlichen zwei Drittel verbleiben den Ländern bzw. sind von den Bundesfonds unter sinngemäßer Anwendung des § 22a Abs. 2 FAG 1985, BGBl.Nr. 544, in der Fassung dieses Bundesgesetzes, direkt an die Länder zu überweisen."

- 10 -

IV. Abschnitt

Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz

Das Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz, BGBl. 79/1987, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Z 2 lautet:

"2. durch Zuwendungen nach Maßgabe des § 6 Z 5 und des § 7 Abs. 2 Z 1 lit.b und Z 2 lit.b und Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes 1985 in der jeweils geltenden Fassung;"

2. Die Z 3 und 4 entfallen.

3. Die bisherigen Ziffern 5, 6, 7, 8 und 9 des § 2 Abs. 1 UWFG erhalten die Bezeichnungen "3.", "4.", "5.", "6." und "7.".

4. § 3 lautet:

"Die in § 2 Abs. 1 Z 2 und 3 angeführten Fondsmittel sowie die Rückzahlungen und Zinsen aus Darlehen, ausgenommen Darlehen nach § 5 Abs. 4 des Umweltfondsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, sind ausschließlich zur Förderung von Maßnahmen nach dem Wasserbautenförderungsgesetz 1985 in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden."

- 11 -

V. Abschnitt
Wohnbauförderungsgesetz 1984

Artikel I

Das Wohnbauförderungsgesetz 1984, BGBl. 482/1984, in der Fassung BGBl.Nr. 340/1987, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 7 bis 10 entfallen.

2. § 12 Abs. 1 lautet:

"Die Rückflüsse aus den bis 31.12.1987 vergebenen Förderungen oder Forschungsaufträgen verbleiben dem Bund insb. als Wohnbauforschungsmittel."

- 12 -

VI. Abschnitt
Wohnhaussanierungsgesetz

Artikel I

Das Wohnhaussanierungsgesetz, BGBl.Nr. 483/1984, in der Fassung BGBl.Nr. 559/1985 wird wie folgt geändert:

Die §§ 4 bis 8 entfallen.

Artikel II

Die gem. § 7 Abs. 1 Z 1 WSG bis 31.12.1987 aufgebrauchten Mittel sowie die vom Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadterneuerungsfonds bis 31.12.1987 nicht in Anspruch genommenen Mittel gem. § 7 Abs. 1 Z 2 WSG werden für die Länder bis 31.12.1988 bereitgehalten. Die Verteilung dieser Mittel erfolgt gem. § 7 Abs. 2 WSG. Die bis 31.12.1988 von den Ländern nicht in Anspruch genommenen Mittel verbleiben dem Bund.

VII. Abschnitt
Kapitalversicherungs-Förderungsgesetz

Artikel I

Das Kapitalversicherungs-Förderungsgesetz, BGBl.Nr. 163/1982, in der Fassung BGBl.Nr. 312/1987 wird wie folgt geändert:

1. § 4 entfällt.

2. Die §§ 5 und 6 erhalten die Bezeichnung "§ 4" und "§ 5".

Artikel II

Die Wertpapiere gemäß § 4 Abs. 3 Kapitalversicherungs-Förderungsgesetz sind dem Deckungsstock des Versicherungsunternehmens gewidmet.

- 14 -

VIII. Abschnitt

Das Bundesgesetz vom 24. November 1972 über die Zuweisung von Anteilen an der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer für Zwecke der Wohnbauförderung und des Familienlastenausgleiches, BGBl. 443/1972, wird aufgehoben.

IX. Abschnitt

Schlußbestimmungen

1. Der II. Abschnitt sowie die Abschnitte IV. bis VIII. treten am 1.1.1988 in Kraft.
2. Der III. Abschnitt - mit Ausnahme der Z. 3 - tritt am 1. November 1987 in Kraft.
3. (Verfassungsbestimmung) Abschnitt III Z 3 tritt am 1. November 1987 in Kraft.
4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut
 - a) hinsichtlich des I., II., VII. und VIII. Abschnittes der Bundesminister für Finanzen
 - b) hinsichtlich des IV. Abschnittes der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie
 - c) hinsichtlich des III., V. und VI. Abschnittes der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.

Vorblatt

A. Problem

1. Mit B-VG-Novelle sollen die Wohnbauförderungskompetenzen auf die Länder übertragen werden. Die für die Finanzierung dieser Aufgaben der Länder erforderlichen Finanzmittel müssen im Wege finanzausgleichsrechtlicher Regelungen bereitgestellt werden.

Die Wohnbauförderungsregelungen des Bundes werden mit der Kompetenzübertragung nicht mehr als Bundesgesetze gelten. Die in diesen Wohnbauförderungsgesetzen enthaltenen Bestimmungen über Aufbringung und Verwendung der Finanzmittel verlieren nach Inanspruchnahme der Wohnbauförderungskompetenz durch die Länder den Bezug zur ursprünglichen bundesgesetzlichen materiellen Regelung.

2. Die Bemühungen um eine Konsolidierung des Bundeshaushaltes erfordern einnahmen- und ausgabenseitige Maßnahmen auch im Bereiche der Wohnbauförderung und des Finanzausgleiches.
3. Nach Auslaufen der steuerlichen Begünstigung von Prämienzahlungen für Versicherungsverträge gem. dem KV-FG erscheint die Aufrechterhaltung der Verknüpfung von Kapitalaufbringung gem. dem KV-FG und Kapitalverwendung gem. dem WSG unzweckmäßig.

B. Zielsetzung

Durch zusammenfassende Regelung und maßvolle Kürzung diverser Transferleistungen des Bundes soll einerseits der neuen Kompetenzverteilung auf dem Gebiete der Wohnbauförderung und andererseits den budgetären Erfordernissen des Bundes Rechnung getragen werden.

Im Rahmen des Rückzahlungsbegünstigungsgesetzes 1987 sollen durch Übertragung der Darlehensforderungen der Bundeswohn-

- 16 -

baufonds auf Kreditunternehmungen rasch Mehreinnahmen für Bund und Länder erschlossen werden.

Die unzweckmäßige Verknüpfung des Kapitalversicherungs- und Wohnbauförderungsrechtes soll beseitigt werden.

C. Lösung

Die finanzausgleichsrechtlichen Bestimmungen in den Wohnbauförderungsgesetzen des Bundes sollen aufgehoben und im FAG zusammengefaßt werden. Ausgehend von den bisherigen Transferleistungen des Bundes sollen ausschließlich Zweckzuschüsse i.S. des § 12 F-VG den Ländern gewährt werden. Als Bemessungsgrundlage wird wie bisher das Aufkommen an Körperschaftsteuer, Einkommensteuer und des Wohnbauförderungsbeitrages herangezogen; die Anteilsprozentsätze werden gegenüber den bisherigen Regelungen um 10 % gekürzt.

Im Rahmen des Rückzahlungsbegünstigungsgesetzes 1987 werden die Bundeswohnbaufonds ermächtigt, Garantieverträge mit Kreditunternehmungen abzuschließen, wonach die vorzeitige begünstigte Tilgung sämtlicher aushaftender Darlehen garantiert wird. Mit Inanspruchnahme der Garantie durch die Fonds gehen die Darlehensforderungen gem. § 1358 ABGB auf die Kreditunternehmungen über.

Die Verknüpfung des KV-FG mit dem WSG wird aufgelöst; für die Versicherungsunternehmungen sollen hinsichtlich der Bildung des Deckungsstockes die allgemeinen Regelungen des VAG gelten; die Aufbringung von Fremdkapital für Zwecke der Wohnhaussanierung und Stadterneuerung bleibt den Ländern überlassen.

Die Dotierung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds aus Mitteln der USt wird um 20 % gekürzt. Die hier geregelte Kürzung bezieht sich nur auf Ertragsanteile des Bundes und der Gemeinden. Die Kürzung der Landesmittel erfolgt auf Grund von Regelungen im selbständigen Wirkungsbereich der Länder. Um die

zur Finanzierung der umweltbezogenen Maßnahmen des UWWF sicherzustellen, sollen Mittel des Katastrophenfonds i.H.v. 500 Mio.S an den UWWF transferiert werden.

Sämtliche Maßnahmen wurden mit den Ländern akkordiert und sollen im Rahmen einer Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG festgelegt werden. Die Bestimmungen des im ggstd. Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes sollen der Ausführung dieser Vereinbarung dienen.

D. finanzielle Auswirkungen

Die Kürzung der Bundestransfers an die Länder und den UWWF führt zu Minderausgaben des Bundes i.H.v. rd. 2,1 Mrd.S jährlich.

Die Optimierung des Ertrages aus der Rückzahlungsbegünstigungsaktion im Jahre 1988 läßt Mehreinnahmen für den Bund i.H.v. rd. 2,2 Mrd.S und für die Länder i.H.v. rd. 4,8 Mrd.S erwarten.

Die Minderdotierung des UWWF aus Mitteln der USt führt zu Mehreinnahmen für den Bund i.H.v. rd. 164 Mio.S und für die Gemeinden i.H.v. rd. 89 Mio.S sowie zu Minderausgaben für die Länder i.H.v. 132 Mio.S; insg. ergeben sich Mindereinnahmen für den UWWF i.H.v. rd. 385 Mio.S jährlich. Der Transfer vom Katastrophenfonds an den UWWF erhöht dessen Mittel um 500 Mio.S.

Erläuterungen

I. Allgemeines

Mit B-VG-Novelle sollen die Wohnbauförderungskompetenzen auf die Länder übertragen werden. Die Aufgabenformulierung wird sodann ausschließlich im selbständigen Wirkungsbereich der Länder erfolgen. Die für die Finanzierung dieser Aufgaben der Länder erforderlichen Finanzmittel müssen im Wege finanzausgleichsrechtlicher Regelungen bereitgestellt werden.

Die Wohnbauförderungsregelungen des Bundes werden mit der Kompetenzübertragung als Landesgesetze nicht mehr als Bundesgesetze gelten. Die in den Wohnbauförderungsgesetzen des Bundes enthaltenen Bestimmungen über Aufbringung und Verwendung der Finanzmittel verlieren nach Inanspruchnahme der Wohnbauförderungskompetenz durch die Länder den Bezug zur ursprünglichen bundesgesetzlichen materiellen Regelung. Dies macht eine Vereinheitlichung der Transferregelungen erforderlich.

Die Bemühungen um eine Konsolidierung des Bundeshaushaltes erfordern einnahmen- und ausgabenseitige Maßnahmen auch im Bereiche der Wohnbauförderung und des Finanzausgleiches. Diese Zielsetzung soll auch durch Vermögensumschichtungen im Bereiche der Bundeswohnbaufonds sowie durch Transfers vom Katastrophenfonds zum UWWF erreicht werden.

Nach Auslaufen der steuerlichen Begünstigung von Prämienzahlungen für Versicherungsverträge gem. dem KV-FG erscheint die weitere Aufrechterhaltung der Verknüpfung von Kapitalaufbringung gem. dem KV-FG und Kapitalverwendung gem. dem WSG nicht mehr zweckmäßig.

Als kompetenzrechtliche Grundlagen kommen in Betracht
- hinsichtlich der finanzausgleichsrechtlichen Bestimmungen (Transferleistungen des Bundes an die Länder) die §§ 3 Abs. 1, 12, 13

- 19 -

- hinsichtlich des Artikels II des VI. Abschnittes
der § 15 F-VG 1948,
- im übrigen Art. 10 Abs. 1 Z 11 und 13 B-VG
("Vertragsversicherungswesen" und "Fondswesen")
sowie Art. 11 Abs. 1 Z 3 B-VG ("Volkswohnungswesen").

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:**I. Abschnitt****Finanzausgleichsgesetz****Zu Art. I Z 1 (§ 6 Z 5):**

Durch die Aufhebung des Bundesgesetzes vom 24. November 1972, BGBl.Nr. 443/1972, über die Zuweisung von Anteilen an der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer für Zwecke der Wohnbauförderung und des Familienlastenausgleiches, bedingt durch die Veränderung der Wohnbauförderung ist eine Ersatzregelung zu treffen, damit 2,29 v H des Aufkommens an Körperschaftsteuer für den Familienlastenausgleich zweckgebunden bleiben.

Gleichzeitig erfolgt aus Gründen der Übersichtlichkeit eine Regelung der Vorwegabzüge bei der Körperschaftsteuer und beim Wohnbauförderungsbeitrag für Zwecke des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds nunmehr im Finanzausgleichsgesetz. Diese Bestimmungen ersetzen die entsprechenden Regelungen im Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz. Die Prozentsatzänderungen sind bedingt durch die Kürzung der Ausgangsbasis der für Zwecke der Wohnbauförderung reservierten Mittel von 11,45 des Aufkommens der veranlagten oder im Abzugswege eingehobenen Einkommensteuer und Körperschaftsteuer.

Zu Art. I Z 2 (§ 7 Abs. 2):

In der Z 1 des Abs. 2 wird einerseits auf den im Familienlastenausgleichsgesetz geregelten Vorwegabzug eines absoluten Betrages vor der Teilung der Einkommensteuer in der Höhe von dzt. 9,5 Mrd.S jährlich Bezug genommen, andererseits wird die Regelung der dem Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds zuzuführenden Anteile an der Einkommensteuer, die bisher im entsprechenden Materiengesetz enthalten war, in das FAG übernommen. Beide Maßnahmen dienen der übersichtlichen Darstellung der Vorwegabzüge bei Aufteilung der entsprechenden Abgaben. Hinsichtlich der Prozentsatzänderung wird auf die Ausführungen zu Art. I Z 1 verwiesen.

- 21 -

In der Z 2 des Abs. 2 wurde der Vorwegabzug bei der Umsatzsteuer, der für den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds zu verwenden ist, unverändert gegenüber der geltenden Regelung übernommen.

Die Prozentsatzänderung der für den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds gem. lit.b reservierten Mittel entspricht dem Verhandlungsergebnis zwischen dem Bund und den Ländern vom 21.9.1987 über eine 20 %ige Kürzung der für den Fonds reservierten Mittel aus der Umsatzsteuer.

Zu Art. I Z 3 und 4 (§ 8 Abs. 1 und Abs. 2)

Wie bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt, sollen die Wohnbauförderungskompetenzen auf die Länder übertragen werden. Diese Maßnahme macht auch eine Umstellung im System der bisherigen Transferleistungen des Bundes an die Länder für Zwecke der Wohnbauförderung erforderlich. Die bisherigen zweckgebundenen Anteile an der Einkommensteuer und an der Körperschaftsteuer gem. Bundesgesetz vom 24.11.1972, BGBl.Nr. 443, (11,45 v.H.) werden in allgemeine Budgetmittel des Bundes umgewandelt. Die Mittelzuteilung an die Länder erfolgt in Form von Zweckzuschüssen im Sinne des § 12 F-VG 1948, wobei als Bemessungsgrundlage wie bisher das Aufkommen an Körperschaftsteuer, Einkommensteuer und des Wohnbauförderungsbeitrages herangezogen wird. Die Anteilsprozentsätze wurden - wie zwischen dem Bund und den Ländern vereinbart - um 10 v.H. gekürzt.

Diese Vorgangsweise bedingt eine Schlüsseländerung sowohl in der Oberverteilung als auch in der länderweisen Unterverteilung der Länder- und Gemeindeanteile bei der veranlagten Einkommensteuer, der Lohnsteuer und der Kapitalertragsteuer.

Zu Art. I Z 5 (§ 8 Abs. 2 Z 4):

Die Kürzung der Dotierung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds aus Umsatzsteueranteilen um 20 % macht ebenfalls eine Neuregelung der Anteilsprozentsätze in der Oberverteilung für den Bund,

- 22 -

Länder und Gemeinden an der Umsatzsteuer erforderlich (vgl. Erläuterungen zu Art. I Z 2).

Zu Art. I Z 6 (§ 22a):

Der neu eingefügte § 22a enthält die Regelung für die Gewährung von Zuschüssen des Bundes an die Länder für Zwecke der Wohnbauförderung wobei sich die zur Verfügung zu stellenden Mittel - unter Zugrundelegung der vereinbarten Kürzung um 10 v.H. - im übrigen wie bisher am Aufkommen an Körperschaftsteuer, Einkommensteuer und Wohnbauförderungsbeitrag orientieren.

Der Aufteilungsschlüssel für die Länder wurde vom Wohnbauförderungsgesetz 1984 (§ 9 Abs. 2) übernommen.

Die Überweisung der Bundesmittel erfolgt wie bisher vierteljährlich in dem Monat, das dem Quartalsende folgt (§ 9 Abs. 3 WFG 1984).

Artikel II

Art. II enthält die Inkrafttretensbestimmungen für das FAG.

II. Abschnitt

Zu Z 1:

Durch die Einfügung eines neuen § 7 in das Katastrophenfondsgesetz 1986 soll sichergestellt werden, daß von den zu Ende des Jahres 1987 nutzbringend angelegten Mitteln des Katastrophenfonds im Jahre 1988 ein Betrag von 500 Millionen Schilling dem Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds zugeführt wird. Diese Mittel sollen ausdrücklich nicht der Zweckbindung gem. § 3 Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz unterliegen und nicht für wasserwirtschaftliche sondern für umweltbezogene Maßnahmen verwendet werden.

- 23 -

Zu Z 2:

Die Einfügung des § 7 macht eine Umbenennung der bisherigen §§ 7 und 8 in § 8 und § 9 erforderlich.

III. Abschnitt

Rückzahlungsbegünstigungsgesetz 1987

Zu Z 1

Die Regelung dient der Klarstellung.

Zu Z 2

Die Bundeswohnbaufonds werden ermächtigt, Garantieverträge mit dem Ziel abzuschließen, das Ergebnis der Rückzahlungsbegünstigungsaktion zu optimieren. Da nach Inanspruchnahme der Garantie durch die Fonds keine weiteren laufenden Einnahmen bei den Fonds anfallen werden, ist die Erfüllung der übrigen Verpflichtungen der Fonds sicherzustellen.

Zu Z 3 und 4

Die Erträge aus der Vorgangsweise gem. § 6a müssen in der Verfassungsbestimmung des § 7 Abs. 1 berücksichtigt werden. Im übrigen sollen die bei den Bundesfonds eingehenden Beträge direkt zu 1/3 an den Bund und zu 2/3 an die Länder verteilt werden.

IV. Abschnitt

Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds

Die Regelungen dienen der Vereinheitlichung und Anpassung an die Bestimmungen des Abschnittes I.

V. Abschnitt

Wohnbauförderungsgesetz 1984

Zu Z 2

Allfällige Rückflüsse aus Förderungen oder Forschungsaufträgen, die bis 31.12.1987 vergeben werden (z.B. Darlehensrückzahlungen,

- 24 -

Zinsen, Pönalzahlungen u.dgl.), verbleiben dem BM/wA zur Abwicklung der dzt. laufenden Förderungs- und Auftragsverhältnisse.

VI. Abschnitt Wohnhaussanierungsgesetz

zu Artikel II

Die im Jahre 1987 aufgebrauchten Mittel gem. § 7 Abs. 1 WSG stehen bis 31.12.1987 den Ländern und dem Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadterneuerungsfonds zur Verfügung.

Die vom Fonds bis 31.12.1987 nicht in Anspruch genommenen Mittel sowie die für die Länder bestimmten Mittel stehen sodann bis 31.12.1988 den Ländern nach Maßgabe des Aufteilungsschlüssels gem. § 7 Abs. 2 WSG zur Verfügung.

Die bis dahin nicht in Anspruch genommenen Darlehensmittel verbleiben dem Bund.

VII. Abschnitt Kapitalversicherungs-Förderungsgesetz

Zu Artikel I

Durch den Wegfall des § 4 Z 3 und des § 7 Wohnhaussanierungsgesetz verliert § 4 Kapitalversicherungs-Förderungsgesetz seine Grundlage. Diese Bestimmung soll daher aufgehoben werden.

Zu Artikel II

Der bisherige selbständige Deckungsstock für Versicherungen nach dem Kapitalversicherungs-Förderungsgesetz (§ 4 Abs. 2) geht im allgemeinen Deckungsstock auf (Art. II). Nach den derzeitigen Kapitalmarktverhältnissen verbessert sich dadurch die Gewinnerwartung für Versicherungsverträge nach diesem Bundesgesetz.

